



Schaltzeiten

NT-Schaltzeiten

NT-Verbrauch ("NT" = Niedertarif) ist die vom Netzkunden in einer Ableseperiode während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit in Kilowattstunden (kWh).

Die Schwachlastzeit dauert zusammenhängend 10 Stunden, innerhalb der Zeit von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr, in den Kalendermonaten Januar, Februar, März, Oktober, November, Dezember.

In den Kalendermonaten April, Mai, Juni, Juli, August, September dauert die Schwachlastzeit zusammenhängend 11 Stunden, innerhalb der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.

Elektro-Speicherheizungs-Schaltzeiten

Die STADTWERKE HEIDE GmbH stellt dem Netzkunden für den Betrieb von e-Nachtspeicherheizgeräten elektrische Energie mit der üblichen Spannung und Frequenz zur Verfügung.

Die Auflade-Zeit für die e-Nachtspeicherheizgeräte beträgt täglich 8 Stunden; und zwar in der Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr.

Sollten sich die Belastungsverhältnisse ändern, können die Stadtwerke mit angemessener Vorankündigung andere Zeiten festlegen.

Elektro-Fußbodenheizungs-Schaltzeiten

Die STADTWERKE HEIDE GmbH stellt dem Netzkunden für den Betrieb von e-Fußbodenspeicherheizgeräten elektrische Energie mit der üblichen Spannung und Frequenz zur Verfügung.

Die Auflade-Zeit für die e-Fußbodenspeicherheizgeräte beträgt täglich 14,5 Stunden; und zwar 10,5 Stunden in der Nachtzeit zwischen 20.00 und 6.30 Uhr und 4 Stunden am Tage zwischen 12.30 Uhr und 16.30 Uhr.

Sollten sich die Belastungsverhältnisse ändern, können die Stadtwerke mit angemessener Vorankündigung andere Zeiten festlegen.

Wärmepumpen-Schaltzeiten

Die STADTWERKE HEIDE GmbH können den Strombezug für elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung durch technische Vorrichtungen unterbrechen, wenn dieser Stromverbrauch getrennt gemessen wird. Auf Antrag des Kunden kommt hierfür die Preisregelung im Bereich der Netznutzung für die Entnahme von elektrischer Energie durch unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen zur Anwendung. Wärmepumpen zur Heizung dürfen nicht über Steckvorrichtungen angeschlossen werden.

Bei Wärmepumpen in bivalent-alternativ betriebenen Heizungsanlagen darf die Versorgung für bis zu 960 Stunden im Abrechnungsjahr unterbrochen werden.

Bei Wärmepumpen, die den Jahreswärmebedarf allein decken (monovalente Wärmepumpen) oder die in bivalent-parallel betriebenen Heizungsanlagen eingesetzt werden, darf die Versorgung innerhalb von 24 Stunden insgesamt 6 Stunden unterbrochen werden. Die einzelne Unterbrechung darf nicht länger als zwei Stunden dauern. Die Betriebszeit zwischen zwei Sperrzeiten darf nicht kürzer sein als die jeweils vorangegangene Sperrzeit.